



MERKBLATT

für Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet der Mangfall

Das von Ihnen geplante Vorhaben liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Mangfall (Art. 47 Bayer. Wassergesetz BayWG i. V. m. § 76 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Seine Genehmigungsfähigkeit unterliegt daher besonderen rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen.

Für die Errichtung oder Änderung von Anlagen (hier: bauliche Anlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bay-BO) sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche, **auch** von verfahrensfreien Bauvorhaben in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich (§ 78 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 78 Abs. 6 WHG).

Wann kann die wasserrechtliche Genehmigung für ein Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet erteilt werden?

1. Das Vorhaben darf die **Hochwasserrückhaltung** nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und der Verlust von verloren gehendem **Rückhalteraum** ist umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen.
2. Das Vorhaben darf den **Wasserstand** und den **Abfluss bei Hochwasser** nicht nachteilig verändern.
3. Der bestehende **Hochwasserschutz** darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Die baulichen Anlagen müssen **hochwasserangepasst** ausgeführt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind in einem Hochwasserschutznachweis darzustellen.

Die genannten Voraussetzungen müssen alle gleichzeitig erfüllt sein. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen bzw. ob noch Nachweise erforderlich sind, erfolgt durch die Baugenehmigungsbehörde unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim.

Das Bauvorhaben muss bautechnisch so ausgelegt sein, dass Gefahren für Leben und Gesundheit im Wesentlichen ausgeschlossen sind und Gefahren für das Eigentum möglichst gering gehalten werden. Dies beinhaltet vor allem die Verhinderung des Eindringens von Wasser in das Gebäude sowie erhöhte Anforderungen an die Gebäudestandsicherheit. Maßstab ist insoweit der Eintritt eines 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100).

Ein Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche ist nur möglich, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder

die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Informationen zum Thema "Planen und Bauen von Gebäuden in hochwasser-gefährdeten Gebieten" können u. a. der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen Hochwasserschutzfibel entnommen werden. Diese kann beim genannten Ministerium, Invalidenstr. 44, 10115 Berlin schriftlich oder telefonisch unter Tel. 030/2008-3060, angefordert werden. Internet-download als Pdf-Datei unter <http://www.bmvbw.de/> möglich.

